



**Anerkennung der Selbstversorgung und Artcycling Stiftung mit Sitz in Grebenhain als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 6. Februar 2025 errichtete Selbstversorgung und Artcycling Stiftung mit Sitz in Grebenhain mit Stiftungsurkunde vom 12. März 2025 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Gießen, 12. März 2025

**Regierungspräsidium Gießen**  
1060-22-25-d-0411-00426